

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessen- wahrnehmung (BT-Drs. 20/10376)

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung zur sog. Maskenaffäre klargestellt, dass der Straftatbestand der Mandatsträgerbestechung (§ 108e StGB) durch den Verkauf außerparlamentarischer Betätigungen nicht erfüllt ist (BGHSt 67, 107). Zur Schließung dieser Strafbarkeitslücke schlägt der Entwurf die Schaffung eines neuen Delikts der Unzulässigen Interessenwahrnehmung vor (§ 108f StGB-E). Die Stellungnahme äußert sich zur Legitimität dieses Vorhabens und untersucht, inwieweit die vorgeschlagene Strafvorschrift dazu geeignet ist, das anvisierte Ziel zu erreichen (unter II.). Unter III. wird ein konkreter Verbesserungsvorschlag unterbreitet. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Stellungnahme findet sich unter IV. (auf S. 14).

### I. Ausgangslage

2021 sind die gesetzlichen Verhaltensregeln für Bundestagsabgeordnete zum Schutz der Unabhängigkeit des Mandats verschärft worden.<sup>1</sup> § 44a AbgG verbietet seither drei verschiedene Formen von Korruption: Bestechlichkeit (= „Hardcore-Korruption“: Zuwendungen zur konkreten Beeinflussung), Vorteilsannahme (= „Korruption light“: Zuwendun-

<sup>1</sup> BGBl. I S. 4650. Vergleichbare Regelungen sind vereinzelt auch auf Länderebene geschaffen worden, vgl. Art. 28–33 BayAbgG i.d.F. v. 23.12.2021.

**Juristische Fakultät**  
Lehrstuhl für Strafrecht und  
Strafprozessrecht

**Prof. Dr. Till Zimmermann**

Direktor des Dr. med Micheline Radzyner-  
Instituts für Rechtsfragen der Medizin



Fellow des Trierer Instituts für Geldwäsche-  
und Korruptions-Strafrecht



Telefon +49 (0)211-8111426  
till.zimmermann@hhu.de

Sekretariat: Susanne Kerfs  
ls.zimmermann@hhu.de

**Düsseldorf, 11.03.2024**

**Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf**  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf

Hausanschrift:  
Christophstr. 121

Gebäude 24.81  
Ebene 02 Raum 50

www.jura.hhu.de

gen ohne konkrete Gegenleistung) und Einflusshandel (= missbräuchliche entgeltliche Interessenvertretung; Beispiel: Maskendeals). Konsequenzen bei Verstößen sieht das Parlamentsrecht aber nur für die Nehmerseite vor; als schärfste Sanktion ist neben den milden Sanktionen nach § 51 AbgG<sup>2</sup> die Herausgabe des Erlangten zugunsten des Bundeshaushalts vorgesehen (§ 44a Abs. 5 AbgG).

Zeitgleich mit der Reform des § 44a AbgG ist der Straftatbestand der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB) zu einem Verbrechen heraufgestuft, d.h. als schwere Straftat gekennzeichnet worden, deren Unrechtsgehalt demjenigen der Richterbestechlichkeit entspricht. Die beiden anderen parlamentsrechtlich geächteten Korruptionsformen (Vorteilsannahme und Einflusshandel) sind demgegenüber straflos. In der Strafrechtswissenschaft ist diese Diskrepanz in der strafrechtlichen Behandlung der verschiedenen Formen von Mandatsträgerkorruption mit Recht kritisiert worden: Wenn die schwerste Form (also die Bestechlichkeit) sogar ein Verbrechen ist, dann leuchtet es kaum ein, dass die zwar weniger schwerwiegenden, aber gleichwohl aus guten Gründen parlamentsrechtlich verbotenen Korruptionsarten der Vorteilsannahme<sup>3</sup> und des missbräuchlichen Einflusshandels überhaupt nicht strafbar sind.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Treffend *Peters* VerfBlog v. 22.6.2021 (abrufbar unter <https://bit.ly/3PdPKUa>): „stumpfes Schwert“.

<sup>3</sup> Das Verbot dieser Korruptionsform soll insbes. der Erzeugung von parteiischem Wohlwollen („Landschaftspflege“) und subtilen Abhängigkeitsverhältnissen vorbeugen, vgl. *Raue* in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, 2020, Kap. 2 Rn. 20 (in Bezug auf § 44a Abs. 2 S. 1 AbgG), ferner BVerfGE 118, 277, 386.

<sup>4</sup> Krit. zur bestehenden Straflosigkeit *T. Zimmermann/F. Zimmermann* VerfBlog v. 9.6.2023 (abrufbar unter <https://bit.ly/3lpO2LR>); *Pohlreich* Gutachten zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung, 25.8.2023, S. 2 f. (abrufbar unter <https://bit.ly/49ZBxSQ>).

Der vorgeschlagene § 108f StGB-E beseitigt diese Diskrepanz insoweit, als er künftig auch die Korruptionsform des missbräuchlichen Einflusshandels als Vergehen unter Strafe stellt.

## II. Zu § 108f StGB-E

### 1. Strafwürdigkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

Bei den im AbgG seit 2021 verbotenen Tätigkeiten neben dem Mandat handelt es sich um eine unzulässige Form von Lobbyismus. Da in einer repräsentativen Demokratie eine strikte Trennung zwischen dem Abgeordneten als Mandatsträger und als Privatperson unmöglich ist,<sup>5</sup> stellen Fremdinteressensvertretungen innerhalb der politischen Sphäre per se eine problematische Verquickung monetärer Eigeninteressen mit der Macht des Abgeordnetenstatus dar.<sup>6</sup> Konkret korrespondiert mit der verfassungsrechtlichen Pflicht, das Mandatshandeln am Gemeinwohl auszurichten,<sup>7</sup> auch ein **Verbot, das Mandat zu eigennützigen Zwecken auszunutzen**. Dies gilt vor dem Hintergrund der fehlenden Trennbarkeit zwischen dem Abgeordneten als Mandatsträger und als Privatperson grds. auch für die Ausübung von Nebentätigkeiten. Insoweit gilt für Mandatsträger dasselbe wie für sonstige Staatsdiener (z.B. gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BeamStG): Ihr Verhalten innerhalb *und auch außerhalb des Parlaments* muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die das „Amt eines Abgeordneten“ (Art. 48 Abs. 2 S. 1 GG) erfordern. Pointiert: Bei einer tödlichen Pandemie darf man von dem Gemeinwohl verpflichteten Mandatsträgern erwarten, dass sie auch außerhalb des Parlaments all ihre Kreativität und

---

<sup>5</sup> Austermann NVwZ 2021, 1081, 1083.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 19/28784, S. 12 (abrufbar unter <https://bit.ly/4c8drYa>).

<sup>7</sup> Vgl. Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG, wonach Abgeordnete unabhängige „Vertreter des ganzen Volkes“ sind; ausf. Hartmann AÖR 134 (2009), 1 ff.

Schaffenskraft einsetzen, um dabei zu helfen, die Katastrophe zu bewältigen – ein Abgeordneter, der dies jedoch nur dann tut, wenn er dafür Provisionen in Millionenhöhe erhält, verhält sich mandatswidrig. Folgerichtig erklärt § 44a Abs. 3 AbgG entgeltliche Interessenwahrnehmungen neben dem Mandat für grds. unzulässig.

Weil es sich bei dem parlamentarischen System um ein besonders hochwertiges und schützenswertes Gut handelt, erscheint es zudem angemessen, abgeordnetenrechtlich unzulässigen Interessenwahrnehmungen sowohl nehmer- als auch geberseitig durch Androhung von Kriminalstrafe entgegenzuwirken.<sup>8</sup> Allerdings ist der **Unrechtsgehalt** der unzulässigen Interessenwahrnehmung geringer als derjenige einer Bestechlichkeit. Denn bei jener geht es nicht um den Kauf einer genuinen Mandatshandlung, sondern „nur“ um eine eher subtile Beeinträchtigung der Integrität des parlamentarischen Systems. Daher ist es sachgerecht, dass der Entwurf den Einflusshandel nicht in § 108e StGB mitzuerfassen versucht,<sup>9</sup> sondern in einer eigenständigen Strafnorm regelt. Auch der in § 108f StGB-E vorgesehene mildere Strafrahmen (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren), der demjenigen der Vorteilsannahme durch einen Amtsträger entspricht, ist sachangemessen.<sup>10</sup> Dass der Entwurf für dieses Delikt gleichwohl eine erstinstanzliche OLG-Zuständigkeit vorsieht (§ 120b S. 1 GVG-E), lässt sich jedenfalls mit dem Sachzusammenhang zur Mandatsträgerbestechlichkeit begründen.

---

<sup>8</sup> T. Zimmermann/F. Zimmermann NJW 2022, 2804 Rn. 4; Pohlreich (Fn. 4), S. 29 f.; a.A. Bechtel LRZ v. 11.1.2023, Rn. 62, 99 (abrufbar unter <https://bit.ly/49021D3>).

<sup>9</sup> So aber der Entwurf der AfD-Fraktion (BT-Drs. 20/2777, S. 3; abrufbar unter <https://bit.ly/3TolDvW>).

<sup>10</sup> T. Zimmermann/F. Zimmermann (Fn. 4); Pohlreich (Fn. 4), S. 32 (§ 108g StGB-E); ähnl. Kubiciel ZRP 2023, 47, 49 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren).

## 2. Kreis tauglicher Vorteilsnehmer

§ 108f Abs. 1 S. 2 StGB-E beschränkt den Kreis der tauglichen Zuwendungsempfänger auf Abgeordnete des Bundestags oder eines Landesparlaments und auf Mitglieder des Europäischen Parlaments bzw. der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation. Die Vorschrift ist damit enger als § 108e StGB, der insbes. auch die Bestechung von Volksvertretern in einer kommunalen Gebietskörperschaft erfasst. Diese Engfassung ist zu begrüßen. Für sie spricht vor allem, dass der politische Einfluss von **Kommunalparlamentariern** im Vergleich zu demjenigen von Bundes- oder Landtagsabgeordneten relativ gering ist. Damit geht einher, dass auch der Unrechtsgehalt des widerrechtlichen Ausnutzens dieses Einflusses so gering ist, dass er im Regelfall die Grenze der Strafwürdigkeit nicht erreicht.<sup>11</sup>

Des Weiteren betont die Entwurfsbegründung (auf S. 8), dass § 108f StGB-E nur Vorteilsnehmer betrifft, die das Mandat bereits im Tatzeitpunkt (= Verhandlung bzw. Abschluss der Unrechtsvereinbarung) innehaben. **Mandatsbewerber** sind also bewusst von der Strafbarkeit ausgeschlossen. Diese Beschränkung entspricht zwar der gängigen Regelungstechnik im deutschen Korruptionsstrafrecht; sie ist aber nicht überzeugend.<sup>12</sup> Der BGH hat in der sog. Kremendahl I-Entscheidung zutreffend darauf hingewiesen, dass es im Hinblick auf die Strafwürdigkeit eines korruptiven Amtsmissbrauchs keinen Unterschied macht, ob der Täter das zu missbrauchende Amt bereits im Zeitpunkt der Korruptionsabrede innehat oder dieses erst im Anschluss daran erlangt.<sup>13</sup> Dieser Befund ist unlängst eindrücklich durch die sog. **Ibiza-**

---

<sup>11</sup> Vgl. T. Zimmermann/F. Zimmermann (Fn. 4); i.E. übereinstimmend Kubiciel ZRP 2023, 47, 48; Pohlreich (Fn. 4), S. 11.

<sup>12</sup> Ausf. T. Zimmermann ZfStW 2022, 89 ff. (abrufbar unter <https://bit.ly/3V3g4nV>).

<sup>13</sup> BGHSt 49, 275 (293); ebenso Transparency International Deutschland e.V., Stellungnahme zur Anhörung zur Bekämpfung der Korruption v. 16.11.2023, S. 15 (abrufbar unter <https://bit.ly/3TpLi7g>).

**Video-Affäre** bestätigt worden, bei der es um den (seinerzeit straflosen) Verkauf von Amtshandlungen durch den Kandidaten für ein österreichisches Regierungsamt ging. Folgerichtig hat der österreichische Gesetzgeber nunmehr auch Vorteilszuwendungen gegenüber jenen Kandidaten unter Strafe gestellt, die das Amt später auch tatsächlich erringen (sog. *lex Strache*).<sup>14</sup> Diese Regelungstechnik sollte für § 108f StGB-E (und auch für § 108e StGB<sup>15</sup>) übernommen werden.<sup>16</sup>

### 3. Zuwendungsobjekt

Die Leistung des Zuwendenden wird in § 108f StGB-E mit den Worten „ungerechtfertigter Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten“ beschrieben. Mit der Wendung „oder [für] einen Dritten“ wird die Erfassung sog. **Dritt Vorteile** bezweckt. Der Einsatz dieser Standardformulierung<sup>17</sup> ist zu begrüßen. Denn damit wird sichergestellt, dass von § 108f StGB-E auch jene Konstellationen erfasst sind, in denen die Zuwendung nicht unmittelbar an den Mandatsträger geht, sondern z.B. an dessen Angehörige, an Strohleute (sowohl natürliche als auch juristische Personen, bspw. eine vom Mandatsträger gehaltene GmbH)

---

<sup>14</sup> Vgl. §§ 304 Abs. 1a, 307 Abs. 1a, jew. i.V.m. § 74 Abs. 1 Ziff. 4d österreichisches StGB; näher *Germ Journal für Strafrecht* 2023, 273 ff.

<sup>15</sup> S. hierzu auch den Vorschlag für einen § 108e Abs. 4 StGB-E in BT-Drs. 19/30553, S. 2 (abrufbar unter <https://bit.ly/49FP7ew>).

<sup>16</sup> Der dagegen von *Pohlreich* (Fn. 4), S. 11 f. vorgetragene Einwand, es fehle diesbezüglich an einem parlamentsrechtlichen Verbot als Voraussetzung der Strafbarkeit, ist nicht stichhaltig. Auch bei der Kriminalisierung von vorgelagerten Handlungen (Verabredung; Versuch) reicht es aus, dass die projektierte Tat (hier: die entgeltliche Interessenwahrnehmung durch einen Mandatsträger) parlamentsrechtlich unzulässig ist. Das ist der Fall, s. § 44a Abs. 3 AbgG.

<sup>17</sup> Seit 1997 beziehen sich fast alle Korruptionsstraftatbestände des StGB auch auf Dritt Vorteile (Ausnahme: § 108b StGB).

oder an sonstige Dritte (bspw. bei einer Einflussspende an die Partei, der der Mandatsträger angehört).

Des Näheren wird das Zuwendungsobjekt als „**Vermögensvorteil**“ bezeichnet. Diese Formulierung ist ungewöhnlich, da alle bisherigen Korruptionstatbestände des StGB (einschl. § 108e StGB) den weiteren Begriff „Vorteil“ gebrauchen. Begründet wird diese Restriktion in § 108f StGB-E damit, dass § 44a Abs. 3 AbgG lediglich „entgeltliche“ Interessenvertretungen verbietet.<sup>18</sup> Da „Entgeltlichkeit“ in der Begriffswelt des StGB mit „in einem *Vermögensvorteil* bestehende Gegenleistung“ übersetzt werden muss (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 StGB), ist die Verwendung des Merkmals „Vermögensvorteil“ insoweit konsequent. Gleichwohl ist von ihr abzuraten. Ihr Nachteil besteht darin, dass dann der Kreis der tauglichen Zuwendungsobjekte auf Gegenstände beschränkt ist, die dem sog. strafrechtlichen Vermögensbegriff unterfallen. Dieser weist aber, auch innerhalb der Rspr., erhebliche Randunschärfen auf. Insbes. ist umstritten, inwieweit dem vorherrschenden juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff auch sog. immaterielle Vorteile (z.B. sexuelle oder sittenwidrige Dienstleistungen) und verbotene Dinge (z.B. Drogen oder Falschgeld) unterfallen.<sup>19</sup> Da jedoch gerade solche Gegenstände beim Empfänger eine besondere Motivationswirkung entfalten können, läuft ein auf Vermögensvorteile beschränkter Korruptionstatbestand Gefahr, eine empfindliche Strafbarkeitslücke offenzulassen.<sup>20</sup> Daher ist zu empfehlen, in § 108f StGB-E stattdessen die übliche Terminologie („Vorteil“) zu verwenden. Der Umstand, dass das

---

<sup>18</sup> Ebenso Art. 29 ff. BayAbgG.

<sup>19</sup> Nachw. bei *Beukelmann* in: BeckOK-StGB, 60. Ed. (Stand 2/2024), § 263 Rn. 42 ff.; *T. Zimmermann* GA 2017, 544, 546 ff.

<sup>20</sup> Anschaulich *Skoblikov* WiRO 2021, 71, 73 f.; i.E. wie hier auch *Pohlreich* (Fn. 4), S. 14.

Defizit bereits in den (ggf. landes-)parlamentsrechtlichen Verhaltensregeln angelegt ist,<sup>21</sup> steht dem nicht entgegen. Zum einen kommt dem Bundesgesetzgeber (gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) die Kompetenz zu, bei der Schaffung strafrechtlicher Sanktionsnormen die dem Strafrecht vorgelagerten Verhaltensnormen zumindest in Randbereichen durch die Strafnorm eigenständig „nachzuschärfen“. So enthält bspw. § 108f StGB-E (ebenso wie § 108e StGB), wie dargelegt, auch das Verbot des Sichversprechenlassens von *Dritt*vorteilen, obwohl diese ebenfalls von den einschlägigen parlamentsrechtlichen Verhaltensnormen nicht erfasst sind.<sup>22</sup> Ferner bezieht sich der bereits bestehende § 108e StGB auf Vorteile jeder Art, obwohl die korrespondierende parlamentarische Verhaltensnorm des Bundes (§ 44a Abs. 2 S. 1 und 2 AbgG) ebenfalls auf „Vermögensvorteile“ beschränkt ist. Aber selbst auf der Basis der (unzutreffenden) Annahme, dass der Strafgesetzgeber nur dazu befugt wäre, dasjenige zu kriminalisieren, was auch parlamentsrechtlich ausdrücklich verboten ist, spräche nichts dagegen, § 108f StGB-E durch die Verwendung des Merkmals „Vorteil“ im Hinblick auf eine künftige Defizitbereinigung im Parlamentsrecht bereits heute zukunfts offen auszugestalten.

Schließlich ist § 108f StGB-E auf „**ungerechtfertigte**“ **Vermögensvorteile** beschränkt. Das ist sachangemessen. Die wichtige Funktion dieses (bereits heute in § 108e StGB verwendeten) normativen Merkmals besteht darin, bestimmte explizit erlaubte Zuwendungsvorgänge aus dem Tatbestand herauszunehmen.<sup>23</sup> Damit wird dem axiomatischen Grundsatz Rechnung getragen, dass ein Verhalten, das ausdrücklich erlaubt ist, auch nicht strafbar sein kann. Durch den Verweis in § 108f

---

<sup>21</sup> Nach *Schmahl/Raue* in: Austermann/Schmahl (Hrsg.), *Abgeordnetenrecht*, 2. Aufl. 2023, § 44a AbgG Rn. 60 erfasst § 44a AbgG nur materielle Vorteile, nicht aber immaterielle Vorteile.

<sup>22</sup> *Schmahl/Raue* (Fn. 21), § 44a AbgG Rn. 60.

<sup>23</sup> Näher *El-Ghazi/Wegner/T. Zimmermann* wistra 2023, 353, 356.

Abs. 3 StGB-E auf § 108e Abs. 4 StGB wird das Merkmal „ungerechtfertigt“ dahingehend konkretisiert, dass es insbes. dann nicht erfüllt ist, „wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht.“ Damit ist sichergestellt, dass parlamentsrechtliche Vorteilsannahmefugnisse auf das Strafrecht durchschlagen. Entsprechend stellt bspw. eine nach § 44a Abs. 3 S. 2 AbgG zulässige Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt keinen ungerechtfertigten Vorteil dar; dasselbe gilt für Honorare, die als Gegenleistung für eine parlamentsrechtlich zulässige Interessenvertretung durch Rechtsanwälte (vgl. § 46 AbgG, Art. 30 Abs. 1 S. 2 BayAbgG, § 5a Abs. 8 LAbgG Berlin) gewährt werden.

#### **4. Gegenleistung des Mandatsträgers**

Die vom Mandatsträger zu erbringende Gegenleistung wird in § 108f StGB-E bezeichnet als „während seines Mandats“ erfolgende „Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten“, die „die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzt“.

Der Wendung „**während des Mandats**“ kommt dabei ausweislich der Entwurfsbegründung eine Abgrenzungsfunktion zu: § 108f StGB-E soll nicht für ein gekauftes Verhalten des Mandatsträgers gelten, das „bei Wahrnehmung seines Mandats“ erfolgt und das deshalb bereits vom Anwendungsbereich des § 108e StGB erfasst ist. Entsprechend soll die neue Vorschrift „insbesondere bei Nebentätigkeiten“ greifen,<sup>24</sup> die nach der Rspr. des BGH vom bestehenden § 108e StGB nicht erfasst sind. Dieses im Entwurf vorgesehene Entweder-oder-Konzept ist bereits deshalb sinnvoll, weil es auch den parlamentsrechtlichen Korrupt-

---

<sup>24</sup> Entwurfsbegr., S. 8.

tionsverboten zugrunde liegt. So differenziert bspw. § 44a AbgG zwischen Zuwendungen „für die Ausübung des Mandats“ (gleichbedeutend mit „bei Wahrnehmung des Mandats“)<sup>25</sup> und solchen, die für Tätigkeiten „neben dem Mandat“ gewährt werden. Problematisch an § 108f StGB-E ist allerdings, dass der dafür vorgeschlagene Wortlaut „während des Mandats“ die intendierte Abgrenzungsfunktion nicht erfüllt. Die Präposition „während“ bedeutet so viel wie „zur gleichen Zeit wie“. Entsprechend ist der Normwortlaut bei unbefangener Betrachtung so zu verstehen, dass es um Tätigkeiten geht, welche jemand in der Zeit, in der er das Mandat innehat, ausübt. Dass hierbei genuine Mandats-handlungen (also ein Verhalten „bei Wahrnehmung des Mandats“) ausgeschlossen sind, kommt in der gewählten Formulierung nicht zum Ausdruck. Daher empfiehlt es sich, im StGB die Begrifflichkeit des Parlamentsrechts zu kopieren und § 108f StGB-E auf Tätigkeiten „neben dem Mandat“ zu beschränken.

Die eigentliche Tathandlung wird als Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zur **Wahrnehmung fremder Interessen** bezeichnet. Im Grunde ist dies eine hinreichend präzise Beschreibung des tatbestandlichen Verhaltens. So ist der Begriff der „Interessenwahrnehmung“, wie auch die Entwurfsbegründung auf S. 9 hervorhebt, gleichbedeutend mit dem bspw. in § 44a Abs. 3 S. 1 AbgG gebrauchten Rechtsbegriff der „Interessenvertretung“. Dieser ist in verschiedenen Regeln des Parlamentsrechts legaldefiniert (z.B. in § 1 Abs. 3 LobbyRG; Art. 29 Abs. 1 S. 2 BayAbgG) und meint eine Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess einer Person oder Institution. Im Unterschied zu den erwähnten parlamentsrechtlichen Normen verzichtet § 108f StGB-E allerdings darauf, zu präzisieren, wer als

---

<sup>25</sup> BGHSt 67, 107 Rn. 44.

Adressat des Beeinflussungsversuchs in Betracht kommt, d.h. *wem gegenüber* die Wahrnehmung der Interessen des Vorteilsgebers erfolgen muss. Die Strafvorschrift ist daher auf den ersten Blick denkbar weit und erfasst zunächst auch eine ganze Reihe von legalen Verhaltensweisen, bspw. die Tätigkeit eines Mandatsträgers, der in Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vor Gericht die Interessen eines Mandanten vertritt. Dies ist allerdings nur ein Scheinproblem, weil die Vergütung für ausdrücklich erlaubte Tätigkeiten, wie oben dargelegt, kein „ungerechtfertigter“ Vorteil und deshalb nicht tatbestandsmäßig ist. Insofern gilt also der (normtheoretisch zwingende) Grundsatz: Was parlamentsrechtlich erlaubt ist, kann auch nicht strafbar sein.

§ 108f StGB-E geht jedoch über den Tatbestandsausschluss ausdrücklich erlaubter entgeltlicher Interessenwahrnehmungen weit hinaus. Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 2 der vorgeschlagenen Norm verlangt als zusätzliches strafbegründendes (Blankett-)Merkmal<sup>26</sup> eine (potenzielle) **Verletzung der für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften**.<sup>27</sup> Das bedeutet, dass in Bezug auf die unzulässige Interessenwahrnehmung gilt: „Was im Parlamentsrecht nicht ausdrücklich verboten ist, ist auch nicht strafbar.“ Für diese (strafrechtsdogmatisch keineswegs zwingende) Regelungstechnik spricht, dass sie für ein hohes Maß an Rechtsklarheit sorgt. Gegen sie spricht, dass damit das gesetzgeberische Ziel, den missbräuchlichen Einflusshandel im parlamentarischen Bereich zu kriminalisieren, zu weiten Teilen verfehlt würde. Die vorgeschlagene Regelungstechnik setzt nämlich voraus, dass im Hinblick auf den jeweiligen Mandatsträger auch eine

---

<sup>26</sup> Trotz der ungewöhnlichen Formulierungstechnik („gilt nur dann, wenn“) ist davon auszugehen, dass es sich um ein „normales“ objektives Tatbestandsmerkmal handelt; belastbare Anhaltspunkte dafür, dass es sich lediglich um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handeln könnte (auf die sich der Vorsatz des Täters nicht zu beziehen braucht), sind weder dem Normtext noch der Entwurfsbegründung zu entnehmen.

<sup>27</sup> Ein ähnlicher Vorschlag findet sich bereits bei *Kubiciel ZRP 2023, 47, 49*.

außerstrafrechtliche Vorschrift (eine sog. blankettausfüllende Norm) existiert, die in einer den Anforderungen des verfassungsmäßigen Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) genügenden Weise<sup>28</sup> die entgeltliche Interessenwahrnehmung neben dem Mandat verbietet. Diese Voraussetzung ist derzeit jedoch nur in Bezug auf die wenigsten der vom Anwendungsbereich des § 108f StGB-E erfassten Mandatsträger erfüllt (nämlich nur für Bundestagsabgeordnete sowie bayerische und schleswig-holsteinische Landtagsabgeordnete). Die meisten Landesabgeordnetengesetze enthalten derzeit keine entsprechende Verbotsmaterie. So wären Fälle nach Art der Maskendeals auch unter der Geltung von § 108f StGB-E straflos, wenn diese sich bspw. in Nordrhein-Westfalen oder in Berlin abspielen.<sup>29</sup> Dasselbe gilt für das Europäische Parlament oder die – auf S. 8 der Entwurfsbegründung ausdrücklich als Beispiel einer von „strafwürdigen Einflussnahmen“ besonders bedrohten Institution hervorgehobene – Parlamentarische Versammlung des Europarates. Denn die Verhaltenskodizes beider europäischer Institutionen enthalten keine i.S.v. Art. 103 Abs. 2 GG hinreichend klaren Verbote mandatsmissbräuchlicher Nebentätigkeiten.<sup>30</sup> Will der Bundesgesetzgeber nicht lediglich darauf hoffen, dass die zuständigen Institutionen künftig ihre parlamentsrechtlichen Vorschriften verschärfen,

---

<sup>28</sup> Bei einer Blankettstrafnorm wie § 108f StGB-E muss auch die sie ausfüllende Norm den sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen genügen, vgl. BVerfGE 161, 299 Rn. 271; *Wittig* Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2023, § 6 Rn. 19.

<sup>29</sup> Vgl. § 16 AbgG NRW; § 5a LAbgG Berlin.

<sup>30</sup> Der auf Basis von Art. 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erlassene Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz (abrufbar unter <https://bit.ly/4c8yd9O>) sieht in Art. 2 Buchst. c) lediglich ein Verbot für Lobbytätigkeiten vor, die „in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Union“ stehen. Der Verhaltenskodex für die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (erlassen nach Art. 13 der Geschäftsordnung; abrufbar unter <https://bit.ly/3lqQlbV>) bestimmt zwar in Nr. 5.5., dass ihre Mitglieder „ihr öffentliches Amt nicht zu ihrem privaten Vorteil oder zum Vorteil Dritter nutzen [dürfen]“; die Vorschrift gilt allerdings nur für Handlungen „[b]ei der Ausübung ihres Mandats“ und daher gerade nicht für das von § 108f StGB-E ins Auge gefasste Verhalten „während des Mandats“

bietet es sich als Alternative an, § 108f StGB-E von diesen zu emanzipieren und als „*stand alone*-Vorschrift“ (d.h. als eigenständige Verhaltensnorm) auszugestalten. Dazu müsste das Blankettmerkmal aus dem Tatbestand des § 108f StGB-E gestrichen werden. Im Interesse größerer Rechtsklarheit könnte im Gegenzug der Kreis der zu beeinflussenden Personen/Institutionen näher bestimmt werden, bspw. durch die Formulierung „gegenüber einem Parlament oder einer Regierung“.<sup>31</sup>

### III. Vorschlag für einen effektiveren § 108f StGB-E

Fasst man die vorgenannten Optimierungsvorschläge zusammen, könnte Abs. 1 der Vorschrift wie folgt formuliert werden [Änderungsvorschläge gegenüber dem Entwurf sind unterstrichen bzw. ~~durchgestrichen~~]:

(1) <sup>1</sup>Wer einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er neben seinem Mandat zur Wahrnehmung von Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten gegenüber einem Parlament oder einer Regierung eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für ~~folgende Mandatsträger und nur dann, wenn eine solche entgeltliche Interessenwahrnehmung die für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften verletzen würde:~~

1. Mitglieder einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments,
3. Mitglieder der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
4. denjenigen, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer Funktion als Mandatsträger nach Nummer 1 bis 3 befindet.

<sup>3</sup>Betrifft die Tat eine Person nach Satz 2 Nummer 4, ist die Tat nur dann strafbar, wenn die Person das Mandat tatsächlich erlangt hat.

§ 108f Abs. 2 StGB-E wäre entsprechend anzupassen, Abs. 3 bliebe unverändert.

---

<sup>31</sup> So die Vorschläge von T. Zimmermann/F. Zimmermann (Fn. 4) und Pohlreich (Fn. 4), S. 32.

#### IV. Zusammenfassung

Das Abgeordnetengesetz des Bundes verbietet drei verschiedene Typen von Korruption: Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und missbräuchlichen Einflusshandel. Das Strafrecht erfasst bislang aber nur die Bestechlichkeit. Diese Diskrepanz wird seitens der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Öffentlichkeit berechtigterweise als unbefriedigende Strafbarkeitslücke wahrgenommen.

§ 108f StGB-E soll diese Lücke zumindest teilweise schließen, indem künftig auch die Korruptionsform des missbräuchlichen Einflusshandels im parlamentarischen Bereich unter Strafandrohung gestellt wird. Dieses Vorhaben ist zu begrüßen, da es sich bei den in Rede stehenden Rechtsbrüchen um strafwürdiges Unrecht handelt.

Die Normarchitektur des vorgeschlagenen Delikts ist prinzipiell gelungen. Der Wortlaut sollte aber an mehreren Stellen noch geändert werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass bestimmte Fälle strafwürdigen Unrechts weiterhin straflos bleiben. Dies betrifft namentlich die Zuwendung von *Incentives*, die nicht in einem *Vermögensvorteil* bestehen (bspw. verbotene Gegenstände oder sittenwidrige Dienstleistungen) sowie die Korrumpierung von Personen, die für ein Mandat kandidieren, dieses im Tatzeitpunkt aber noch nicht erlangt haben.

Die größte Schwachstelle des vorgeschlagenen § 108f StGB-E besteht darin, dass dieser als Blanketttatbestand die Strafbarkeit davon abhängig macht, dass auch das jeweils betroffene Parlament in seinen Verhaltensregeln den missbräuchlichen Einflusshandel ausdrücklich verbietet. Da dies sowohl in den meisten Bundesländern als auch im Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats bislang nicht der Fall ist, blieben dort Vorgänge à la Maskendeals auch künftig straflos. Um dies zu verhindern, sollte § 108f StGB-E stattdessen als *stand alone*-Vorschrift gefasst werden.